

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bälau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |         |     |
|---|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 423.500 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 468.400 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von  | 0       | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von  | 44.900  | EUR |
|   |         |     |
| 2. im Finanzplan mit  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 416.800 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                           | 434.500 | EUR |
|   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0       | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.300  | EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |      |          |
|--|------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0    | EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0    | EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0    | EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen<br>Stellen auf                            | 0,30 | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |     |   |
|--|-----|---|
| 1. Grundsteuer   |     |   |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 380 | % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 425 | % |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 | % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000,00 EUR**.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

## § 6

Durch Verbindung der Erträge und Aufwendungen mehrerer Teilpläne werden die Budgets Ordnungsangelegenheiten, Innere Verwaltungsangelegenheiten, öffentliche Einrichtungen, Steuerangelegenheiten, zentrale Verwaltung Schulen, Finanzen, öffentliche Sicherheit und Bauangelegenheiten entsprechend der Übersicht über die gebildeten Budgets gebildet. Innerhalb der übrigen Teilpläne (Produkte) werden die Erträge und Aufwendungen jeweils zu einem Budget verbunden. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ebenfalls zu entsprechenden Budgets verbunden.

## § 7

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 22 GemHVO-Doppik ausgenommen sind die Aufwendungen für Personalkosten, diese sind nur gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen für Personalkosten.

Bälau, 19.12.2023

Siegel

\_\_\_\_\_  
Schlisio